

NR. 1032 | 17. NOVEMBER 2014

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Allgemeine Promotionsordnung  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 04.11.2014

**Allgemeine Promotionsordnung  
der Ruhr-Universität Bochum**  
vom 4. November 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Allgemeine Promotionsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 6a Promotionsstudiengänge und -programme
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

**Präambel**

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit dieser Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln dieser Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen übernehmen diese Regeln in ihren spezifischen Promotionsordnungen, indem sie die Regeln dieser Allgemeinen Promotionsordnung durch fachspezifische Bestimmungen präzisieren und ergänzen.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder/jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch die beteiligte(n) Fakultät(en) bzw. promotionsführende(n) Einrichtung(en) voraus.

## § 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) Der Doktorgrad kann als „Dr.“ oder als „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (3) Folgende Doktorgrade können an der Ruhr-Universität Bochum erlangt werden:
  - Doktor der Theologie (Dr. theol.) in den Fakultäten für Evangelische Theologie und für Katholische Theologie,
  - Doktor der Philosophie (Dr. phil.) in den Fakultäten für Erziehungswissenschaft und Philosophie, für Geschichtswissenschaft, für Ostasienwissenschaften, für Philologie, für Sportwissenschaft, für Psychologie und für Geowissenschaften,
  - Doktor der Rechte (Dr. iur.) in der Juristischen Fakultät,
  - Doktor der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. oec.) in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft,
  - Doktor der Sozialwissenschaft (Dr. rer. soc.) in der Fakultät für Sozialwissenschaft,
  - Doktor der Sportwissenschaft (Dr. Sportwiss.) in der Fakultät für Sportwissenschaft,
  - Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) in den Fakultäten für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften, für Elektrotechnik und Informationstechnik und für Maschinenbau,
  - Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Fakultäten für Sportwissenschaft, für Psychologie, für Mathematik, für Physik und Astronomie, für Geowissenschaften, für Chemie und Biochemie und für Biologie und Biotechnologie,
  - Doktor der Medizin (Dr. med.) und Doktor der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) in der Medizinischen Fakultät,
  - „'Philosophiae Doctor' (Ph.D.) in Neuroscience“ in der International Graduate School of Neuroscience IGSN,
  - „'Philosophiae Doctor' (Ph.D.) in International Development Studies“ im Promotionsstudiengang „International Development Studies“.

- (4) Die Ruhr-Universität Bochum kann durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen über die genannten hinaus weitere Doktorgrade verleihen.
- (5) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (6) An der Ruhr-Universität Bochum kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doctor honoris causa (Dr. h. c.) oder als Philosophiae Doctor honoris causa (Ph.D. h. c.) verliehen werden.

### § 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

### § 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät bzw. der promotionsführenden Einrichtung entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Entsprechend der fachspezifischen Bestimmungen der Fakultäten oder promotionsführenden Einrichtungen ist entweder der Promotionsausschuss oder der Fakultätsrat Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Dem Promotionsausschuss können folgende Mitglieder und Angehörige der Fakultät bzw. der promotionsführenden Einrichtung angehören:
  1. alle hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren,
  2. alle Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
  3. alle Habilitierten, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
  4. Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, von denen mindestens eines promoviert sein soll,
  5. Mitglieder aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden.

Die Fakultäten bzw. die promotionsführenden Einrichtungen können weitere Mitglieder zu Mitgliedern des Promotionsausschusses bestimmen sowie die Amtszeiten festlegen. Nicht-promovierte Mitglieder aus den Gruppen nach Ziffer 4 und 5 haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben.

- (3) Die spezifischen Promotionsordnungen bestimmen die Wahlverfahren und legen die Zusammensetzung des Promotionsausschusses fest. Dabei ist sicher zu stellen, dass der Promotionsausschuss aus dem Kreis der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 genannten Gruppen unter Wahrung der Stimmenmehrheit der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Gruppen gebildet wird.
- (4) Die oder der Promotionsausschussvorsitzende ist entweder die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin bzw. Vertreter oder sie bzw. er wird aus der Mitte der Mitglieder des Promotionsausschusses gewählt, ebenso wie eine Vertreterin oder ein Vertreter. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglied einer der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Gruppen sein.

- (5) Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziffer 4 und 5 werden jeweils von den im Fakultätsrat oder den entsprechenden Organen der promotionsführenden Einrichtungen vertretenen Mitgliedern ihrer Gruppe mit der Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Auch andere Abstimmungsformen sind zulässig und werden durch die spezifischen Promotionsordnungen festgelegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (7) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
  2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
  3. Bestellung der Gutachter/innen,
  4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
  5. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 2,
  6. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
  7. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
  8. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens.
  9. Weitere Aufgaben können durch die spezifischen Promotionsordnungen festgelegt werden.
- (8) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 7 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

#### **§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss**

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den unter § 3 Abs. 2 genannten Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.

- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 6, 7 und 8 sowie § 19 gelten entsprechend.

### **§ 5 Voraussetzungen der Promotion**

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
  - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
  - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
  - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Näheres bestimmen die spezifischen Promotionsordnungen der Fakultäten bzw. der promotionsführenden Einrichtungen. Sie können Nachweise über weitere Studienleistungen sowie sonstige Leistungen verlangen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.
- (3) Wenn auf die Promotion vorbereitende Studien festgelegt werden sollen, werden diese nach individueller Feststellung des Kenntnisstandes im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber und den Betreuerinnen oder Betreuern vorgeschlagen. Näheres hierzu können ggf. Ordnungen für promotionsvorbereitende Studien der Fakultäten bzw. der promotionsführenden Einrichtungen regeln.
- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache – z.B. Deutsch oder Englisch – verfügt. Näheres regeln die spezifischen Promotionsordnungen.

### **§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand**

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die oder den Vorsitzende/n des fachlich zuständigen Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Dokto-

randin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.

- (2) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
  2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1 oder wer eine Promotion in der Medizin anstrebt, den erfolgreichen Abschluss des ersten medizinischen Staatsexamens,
  3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
  4. eine Betreuungsvereinbarung gem. § 7 Abs. 6,
  5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Näheres regeln die spezifischen Promotionsordnungen.

- (3) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
- a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
  - b) an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine/einer der beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu fungieren,
  - c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.
- (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin/der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

### **§ 6a Promotionsstudiengänge und -programme**

Sollten Fakultäten bzw. promotionsführende Einrichtungen das Promotionsstudium durch Promotionsprogramme oder Promotionsstudiengänge strukturieren, haben sie die Möglichkeit, dies in einem zusätzlichen § 6a zum Ausdruck zu bringen:

Die Doktorandinnen und Doktoranden sind in den Promotionsstudiengang der Fakultät (Name) bzw. der promotionsführenden Einrichtung (Name) eingeschrieben. Näheres regelt die Promotionsstudiengangsordnung der Fakultät bzw. der promotionsführenden Einrichtung.

### **§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung**

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gem. § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung aus-

gewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.

- (2) Als Betreuerin oder als Betreuer von Promotionsvorhaben können nur Promovierte ernannt werden. Näheres regeln die spezifischen Promotionsordnungen.
- (3) Betreuerin oder Betreuer gem. Absatz 2 kann auch ein Mitglied einer anderen inländischen und ausländischen Hochschule sein. Ist eine Betreuerin oder ein Betreuer Mitglied einer anderen Hochschule, muss die andere Betreuerin oder der andere Betreuer Mitglied einer Fakultät bzw. einer promotionsführenden Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum sein, in der das Promotionsverfahren durchgeführt wird.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.
- (5) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorand/inn/en – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (6) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung, die mindestens folgende Elemente enthalten muss:
  1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Name der Erstbetreuerin und des Erstbetreuers und Beginn des Promotionsvorhabens,
  2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
  3. Fristsetzung zur Einreichung eines Exposés nach bzw. mit Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt. Näheres regeln die spezifischen Promotionsordnungen.
  4. Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerinnen und Betreuer. Der Name und die Unterschrift der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers können bis spätestens zwölf Monate nach Antragstellung nachgereicht werden.
  5. Angabe des angestrebten Doktorgrades gem. § 1.

## **§ 8 Strukturierung der Promotion**

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultäten bzw. der promotionsführenden Einrichtungen und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben.
- (2) Die spezifischen Promotionsordnungen können verbindliche Vorgaben für fachspezifische Formate der strukturierten Promotion machen.
- (3) Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können lt. der verbindlichen Vorgaben gegenseitig anerkannt werden.



## § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ausgedruckte Exemplare der Dissertation,
  2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,
  3. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 5 erforderlich,
  4. eine der Arbeit beigefügte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem oder sinngemäßem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,
  5. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
  6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
  7. Vorschlag des zu verleihenden akademischen Grades nach § 1,
  8. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 12 Abs. 6.

Näheres zu den Anlagen Ziffer 1 bis 8 und weitere dem Antrag beizufügende Anlagen werden durch die spezifischen Promotionsordnungen definiert.

- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
  - b) er oder sie die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
  - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 4 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus der Mitte der in § 3 Abs. 2 unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder der Fakultät bzw. promotionsführenden Einrichtung bestimmt.

Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium.

- (2) Die Promotionskommission soll mindestens aus der oder dem Vorsitzenden und den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation bestehen. Näheres regeln die spezifischen Promotionsordnungen. Sollten Betreuung und Begutachtung nicht in einer Hand liegen, können auch die Betreuerinnen bzw. Betreuer Mitglied der Promotionskommission sein. Sie sind aus dem unter § 7 Abs. 2 und 3 genannten Personenkreis auszuwählen.
- (3) Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet, von denen eines durch eine Gutachterin oder einen Gutachter erstellt werden kann, die oder der nicht Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist. Näheres regeln die spezifischen Promotionsordnungen. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.
- (4) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend bzw., je nach spezifischer Promotionsordnung, die Stimme der Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuers oder der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

## § 11 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.
- (2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (4) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.
- (5) Die spezifischen Promotionsordnungen regeln, ob und unter welchen Standards eine publikationsbasierte oder kumulative Dissertation möglich ist.
- (6) Die Dissertation kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

- (7) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.
- (8) Die Gestaltung und der Umfang der Dissertation ebenso wie Näheres zu Absatz 1, 3 und 4 werden durch die spezifischen Promotionsordnungen geregelt.

### **§ 12 Bewertung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation wird den Gutachterinnen oder Gutachtern durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung vor.
- (2) Die Promotionskommission oder der Promotionsausschuss legt aufgrund eines Vorschlags der Doktorandin oder des Doktoranden, der eingereichten Dissertation und des Dissertationsfachgebietes den zu vergebenden Dokortitel fest.
- (3) Die Rückgabe der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 11 Abs. 6 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.
- (4) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission der beteiligten Fachbereiche sowie allen Mitgliedern des Promotionsausschusses durch ein geeignetes, die Vertraulichkeit sicherndes Verfahren durch das Dekanat zugänglich gemacht.
- (6) Alle promovierten Mitglieder der Fakultät bzw. der promotionsführenden Einrichtung haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und in der Regel innerhalb der Auslagefrist bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden muss.
- (7) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen entschieden.
- (8) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.
- (9) Die Art der Bewertung, der Umgang mit Bewertungsunterschieden zwischen den Gutachten, das Recht zur Stellungnahme zur Dissertation und den Gutachten ebenso wie Näheres zu Absatz 5, 6, 7 und 8 werden durch die spezifischen Promotionsordnungen geregelt.

### **§ 13 Mündliche Prüfung**

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation durchgeführt werden. Der Ter-

min ist der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.

- (2) Mindestens ein Teil der mündlichen Prüfung muss sich auf das Fachgebiet beziehen, in dem die Dissertation entstanden ist. Darüber hinaus werden Art und Umfang der mündlichen Prüfung in den spezifischen Promotionsordnungen geregelt.
- (3) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 8 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.
- (4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (5) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 14 Beurteilung der Promotion**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auch in der mündlichen Prüfung den in § 2 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einem Prädikat.
- (3) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gesamtprädikat für die Promotion fest. Art und spezifische Gewichtung der Einzelprädikate werden durch die spezifischen Promotionsordnungen geregelt.
- (4) Die Promotionskommission kann im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ vergeben. Näheres hierzu wird durch die spezifischen Promotionsordnungen geregelt.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (6) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

#### **§ 15 Rechtsmittel**

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu

begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.

- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder des Fakultätsrates schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Promotionsausschuss oder der Fakultätsrat kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder des Fakultätsrats erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine/ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

### **§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung**

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission oder des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 1 und 4 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung wird erfüllt durch Ablieferung
  - a) von Druckexemplaren, wenn ein Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, bzw. die Vorlage eines entsprechenden Verlagsvertrages oder
  - b) einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und mindestens zwei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek oder
  - c) von Pflichtexemplaren oder
  - d) durch die Dokumentation über Mikrofiche und mindestens zwei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek.

Näheres regeln die spezifischen Promotionsordnungen.

### **§ 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde enthält nur das Gesamtprädikat. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan der beteiligten Fakultät(en) bzw. der Leiterin

oder dem Leiter der beteiligten promotionsführenden Einrichtung(en) zu unterzeichnen. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Die fachspezifischen Bestimmungen der Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen können das zusätzliche Aushändigen eines Promotionszeugnisses vorsehen und die entsprechenden Inhalte regeln.

- (2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den erlangten Dokortitel gem. § 1 Abs. 1 bis 4 zu führen.
- (3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (4) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und ggf. des Promotionszeugnisses können erfolgen, wenn der bzw. die Promovierte
  - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
  - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
  - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
  - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (5) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Promotionsausschuss oder der Fakultätsrat oder das entsprechende Gremium der promotionsführenden Einrichtung mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die Leiterin oder den Leiter der promotionsführenden Einrichtung.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

### **§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren**

Die Promotionsausschüsse können mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrads vereinbaren. Entsprechende Verträge sind von der bzw. den beteiligten Fakultät(en) bzw. promotionsführenden Einrichtung(en) zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

### **§ 19 Ehrenpromotion**

Eine Fakultät bzw. promotionsführende Einrichtung kann an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Wissenschaft erbracht haben und die nicht Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Ruhr-Universität Bochum sind, als Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber gemäß § 1 Abs. 6 verleihen. Näheres regeln die spezifischen Promotionsordnungen.

### **§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde**

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät bzw. promotionsführenden Einrichtung in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

### **§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen**

- (1) Die Allgemeine Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Der Erlass sowie Änderungen der Allgemeinen Promotionsordnung erfolgen im Benehmen mit der Fakultätenkonferenz.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Promotionsordnung, spätestens aber binnen eines Jahres nach Inkrafttreten, ändern die Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen – mit Ausnahme der Evangelisch-Theologischen Fakultät – der Ruhr-Universität Bochum ihre spezifischen Promotionsordnungen. Diese Änderung erfolgt durch die Übernahme der in dieser Allgemeinen Promotionsordnung niedergelegten Regeln und deren Ergänzung und Präzisierung durch fachspezifische Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 17.7.2014.

Bochum, den 4. November 2014

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler